



**Empfehlungen von UNHCR
und UNICEF Deutschland**
zum Bildungszugang asylsuchender
Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen

In Deutschland ist das Schulrecht Ländersache. Es gibt somit keine bundeseinheitliche Regelung über die Beschulung asylsuchender Kinder und Jugendlicher, auch nicht zum Beginn der Schulpflicht. Während in einigen Bundesländern vorgesehen ist, dass die Schulpflicht erst dann greift, wenn eine Zuweisung der Asylsuchenden in die Kommunen erfolgt ist, gilt sie in anderen Bundesländern von Beginn des Aufenthalts an.

Da für asylsuchende Familien mit Kindern in der Regel zunächst eine Verpflichtung besteht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, kommt dem Unterricht schon während dieser Phase eine wichtige Bedeutung zu. Soweit die Schulpflicht bereits gilt, wird ihre Beachtung auf unterschiedliche Weise gewährleistet: Es wird nach unterschiedlichen Modellen in den Unterkünften oder an der Regelschule unterrichtet, sei es in sogenannten „Willkommensklassen“ (Bezeichnungen variieren pro Bundesland) oder teils in den Regelklassen.

Da bisher nur wenige Erkenntnisse über die Ausgestaltung der Beschulung in Unterkünften in Deutschland vorliegen,¹ haben UNHCR und UNICEF Deutschland in sieben Bundesländern gemeinsam eine Befragung durchgeführt, um einen besseren Einblick in die tatsächliche Bildungssituation begleiteter asylsuchender Kinder (zwischen sechs und dreizehn Jahren) in Erstaufnahmeeinrichtungen und sogenannten AnkER-Zentren (Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückkehr-Einrichtungen) zu erhalten. Dazu wurden in den Aufnahmeeinrichtungen Gespräche mit den Leitungen und Mitarbeitenden sowie mit Eltern und Kindern geführt. Darüber hinaus wurden Lehrkräfte und Schulleitungen an umliegenden Schulen der Unterkünfte befragt und es wurde im Unterricht in den Einrichtungen hospitiert.

Die durch die COVID-19-Pandemie bedingten Maßnahmen und Restriktionen wirken sich in besonderem Maße auf die Situation asylsuchender Kinder in den Unterkünften aus. Mangels technischer Ausstattung und geeigneter Rückzugsräume für das Lernen fehlt es bereits an den grundlegenden Voraussetzungen für einen effektiven Zugang zur Regelbildung im Homeschooling. Aufgrund dessen wurde die Untersuchung durch einen Fragebogen zu den Auswirkungen der Pandemie in den Unterkünften und Schulen ergänzt.

Danksagung

Wir bedanken uns bei all denjenigen, die uns in den Einrichtungen und den Schulen unterstützt haben, und ohne die diese Untersuchung nicht möglich gewesen wäre. Ein besonderer Dank geht an alle, die unsere vielen Fragen beantwortet haben.

¹ Siehe aber z.B.: Das Recht auf Bildung und Zugang zur Regelschule für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen der Bundesländer: <https://www.der-paritaetische.de/fachinfo/das-recht-auf-bildung-und-zugang-zur-regelschule-fuer-gefluechtete-kinder-und-jugendliche-in-aufnahme/> (zuletzt aufgerufen 04.06.2021) sowie Deutscher Bildungsserver: <https://www.bildungsserver.de/Schulbesuch-von-Fluechtlingen-in-den-Bundeslaendern-11428-de.html> (zuletzt aufgerufen 04.06.2021) und https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2018/02/SVR-FB_Bildungsintegration.pdf (zuletzt aufgerufen 04.06.2021).

Ein ganz besonderes Menschenrecht – das Recht auf Bildung

Die ganz besondere Bedeutung des Rechts auf Bildung liegt in seiner Schlüsselfunktion: Bildung ist eine der Grundlagen der Persönlichkeitsentwicklung, ermöglicht die aktive Teilhabe an und die Mitwirkung in der Gesellschaft, sorgt dafür, dass Menschen ihre Rechte kennen und wahrnehmen können und auch langfristig die Chance auf ein selbstbestimmtes Leben haben. Beim Recht auf Bildung handelt es sich um ein Menschenrecht, das als unverzichtbares Mittel zur Verwirklichung anderer Menschenrechte dient. Bildung bietet - etwa durch eine geregelte Tagesstruktur aufgrund des Schulbesuchs - im Alltag Sicherheit und Stabilität, sowohl für die Kinder und Jugendlichen selbst als auch für ihre Eltern. Die Kinder können durch Zugang zum staatlichen Bildungssystem mit Gleichaltrigen im Schulalltag in Kontakt treten, Anschluss finden und Freundschaften schließen. Vor allem bietet es die Möglichkeit auf eine bessere Perspektive und Zukunft, denn eine gute Bildung ist essenziell, um später Lebensgrundlagen zu sichern. Auch deshalb hat dieses Recht eine große Auswirkung für Kinder. Hier wird der Grundstein für ihre Zukunft gelegt.

Das Recht auf Bildung ist grundsätzlich nicht an einen bestimmten Aufenthaltsstatus gebunden. Auch der Zugang zur Beschulung für asylsuchende Kinder muss dem allgemeinen Gleichbehandlungsgebot entsprechen. Ein dauerhafter oder längerfristiger Ausschluss asylsuchender Kinder von der Regelbeschulung ist mit dem Diskriminierungsverbot nicht vereinbar. Eine Beschulung außerhalb des schulischen Regelbetriebs, auch wenn sie in Qualität und Inhalt der Regelbeschulung gleichstehen muss, kann daher nur in einem zeitlich eng begrenzten Rahmen in Betracht kommen. Diesen Maßstäben muss der Schulunterricht während der Anfangsphase gleich nach der Ankunft in Deutschland genügen.

Festzuhalten ist einerseits, dass unabhängig vom Herkunftsland zunächst unbekannt ist, wie lange sich asylsuchende Kinder tatsächlich gemeinsam mit ihren Eltern in Deutschland aufhalten werden. Andererseits kann jede Zeitspanne, in der das geregelte Lernen wegfällt, nachteilige Auswirkungen für die betroffenen Kinder haben. Solche Unterbrechungen können sich nicht nur negativ auf die Entwicklung im Kindesalter auswirken, sondern auch langfristig nachteilige Effekte auf die beruflichen Chancen haben, wenn etwa der Zugang zu vielen Berufen oder Weiterbildungsmöglichkeiten aufgrund mangelnder Bildung verwehrt bleibt. Vor dem Hintergrund, dass vielen asylsuchenden Kindern aufgrund der Umstände im Heimatland und der Flucht bereits – teils erhebliche – Lernzeiten verloren gegangen sind, ist es besonders wichtig, jede weitere, vorhersehbare Lücke in der Lernbiografie zu vermeiden. Aus Kindeswohlerwägungen kann sich gleichwohl ergeben, dass erst nach einer gewissen Karenzzeit ein Schul- oder Unterrichtsbesuch erfolgen sollte, um Kindern zu ermöglichen, sich in ihrer neuen Umgebung zurecht zu finden oder sich von den psychischen Belastungen der Flucht zu erholen. Dies sollte jedoch individuell festgestellt werden, sodass letztlich die für das Kind beste Entscheidung getroffen werden kann.

Die Gewährleistung des Rechts auf Bildung und die Pflicht zum Schulbesuch sind in Zeiten von COVID-19 auch in Deutschland zu einer besonderen Herausforderung geworden. Die Gewährleistung einer angemessenen Schulbildung und die Vermeidung von Lücken im Bildungsverlauf sind dabei gesamtgesellschaftliche Anliegen, die sich auf alle Kinder in Deutschland erstrecken.



© UNHCR / Gordon Welters

Zahlen zu asylsuchenden Kindern und Jugendlichen

Die Hälfte aller Menschen, die in Deutschland einen Asylantrag stellen, sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.² Davon ist ein erheblicher Anteil im schulpflichtigen Alter.³ Damit kommt dem Recht auf Bildung dieser Personengruppe auch quantitativ eine besondere Bedeutung zu.

	2018	2019	2020
Asylantragstellende ⁴ zwischen 6 und 18 Jahren	29.577	25.105	17.254

² Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): Aktuelle Zahlen, Ausgaben: Dezember 2017, Dezember 2018, Dezember 2019, Dezember 2020.

³ Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): Aktuelle Zahlen, Ausgabe: Dezember 2020.

⁴ Die Zahl der vorläufigen Inobhutnahmen von unbegleiteten Minderjährigen wurde hier nicht berücksichtigt, da diese grundsätzlich nicht die Verpflichtung haben in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und daher nicht Teil der vorliegenden Untersuchung waren. Unabhängig davon, dass unbegleitete Minderjährige nicht im Mittelpunkt der Untersuchung standen, gelten für sie dieselben Rechte mit Blick auf den Zugang zu Bildung.

Rechtsrahmen auf einen Blick

Die zentrale Bedeutung des Rechts auf Bildung⁵ zeigt sich auch daran, dass dieses Recht in zahlreichen Normen des Völker- und Europarechts genannt wird, z.B. in

Artikel 13 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
Artikel 28 und 29 UN-Kinderrechtskonvention,
Artikel 26 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
Artikel 22 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK),
Artikel 2 1. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK),
Artikel 14 EU-Grundrechtecharta (EU-GrCh) sowie
Artikel 14 EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU).

Nach den völkerrechtlichen Vorgaben ist der Zugang zum Menschenrecht auf Bildung grundsätzlich unabhängig von einem bestimmten Aufenthaltsstatus zu gewähren. Danach haben asylsuchende Kinder grundsätzlich dasselbe Recht auf Bildung wie inländische Kinder. Die GFK garantiert in Art. 22 ein Gleichbehandlungsgebot von Flüchtlingen⁶ mit eigenen Staatsangehörigen hinsichtlich der elementaren Bildung und eine Behandlung nach dem Günstigkeitsprinzip (also mindestens entsprechend der für andere Ausländer angewandten Standards) hinsichtlich der weiteren Bildung.

Die Kinderrechtskonvention verpflichtet dazu, *den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich [zu] machen (Art. 28 Abs. 1 a)) und die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art [zu] fördern [sowie] sie allen Kindern verfügbar und zugänglich [zu] machen (Art. 28 Abs. 1 b))*. Asylsuchende Kinder und anerkannte Flüchtlingskinder haben dabei das Recht auf angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe zur effektiven Wahrnehmung dieser Rechte.

Jede Differenzierung gegenüber den einheimischen Kindern und anderen ausländischen Kindern unterliegt einem hohen Rechtfertigungserfordernis. Das Recht auf Bildung wird beispielsweise im Hinblick auf Art. 22 der Genfer Flüchtlingskonvention so interpretiert, dass eine separate Beschulung von Flüchtlingen nur für eine begrenzte Zeit und zur Vorbereitung der Teilnahme am Regelschulbetrieb möglich ist.⁷ Auch die Bestimmungen des Zusatzprotokolls zur EMRK werden als ein Teilhaberecht durch Zugang zu öffentlichen Schulen verstanden, zu dessen Verwirklichung gegebenenfalls auch Sprachförderung zur Verfügung gestellt werden muss⁸, die kurzfristig auch in Form einer gesonderten Beschulung stattfinden kann; eine systematische Segregation von Kindern ausländischer Herkunft dürfte hingegen den Vorgaben der EMRK zuwider laufen⁹.

Die Norm, die im Europarecht in besonderem Maße das Recht auf Bildung asylsuchender Kinder in Aufnahmeeinrichtungen erfasst, ist Artikel 14 der sogenannten EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU).

⁵ Bei genauerer Betrachtung der Normen fällt auf, dass unterschiedliche Begriffe hinsichtlich der Inhalte eines Rechts auf Bildung verwendet werden, wie beispielsweise „Grundschule“, „grundlegende Bildung“ oder auch „Pflichtschulunterricht“. Eine weitere Auseinandersetzung mit den verschiedenen Begriffen und ihren jeweiligen Inhalten findet im Rahmen dieser Untersuchung nicht statt, da die Situation bis zur 6. Klasse im Fokus stand, die stets begrifflich umfasst ist.

⁶ Da Art. 22 GFK keine weiteren Kriterien für die Berechtigten aufstellt als die Flüchtlingseigenschaft, gilt diese Bestimmung auch für Asylsuchende, da diese potenziell Flüchtlinge sein können.

⁷ So auch Zimmermann/Dörschner/Machts in: Zimmermann, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol, A Commentary, 2011, Art. 22, Rn. 53.

⁸ So in Bezug auf Art. 2 ZP zur EMRK, Ch. Langenfeld in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG Konkordanzkommentar, 2. Aufl., 2013, Kap. 23, Rn. 26.

⁹ Ebd., Rn. 28.

Nach Artikel 14 Abs. 1 dieser Richtlinie muss minderjährigen asylsuchenden Kindern *in ähnlicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen Zugang zum Bildungssystem gestattet werden. Nach Artikel 14 Abs. 2 darf der Zugang zum Bildungssystem nicht um mehr als drei Monate, nachdem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, verzögert werden. Bei Bedarf werden Minderjährigen Vorbereitungskurse, einschließlich Sprachkursen, angeboten, um ihnen, wie in Absatz 1 vorgesehen, den Zugang zum und die Teilnahme am Bildungssystem zu erleichtern.*

Danach gilt für Deutschland der Grundsatz, dass auch asylsuchende Kinder innerhalb einer Frist von drei Monaten Zugang zum deutschen Bildungssystem – welches für deutsche Kinder den Regelschulbesuch vorsieht – erhalten müssen. Schon vor Ablauf der in der Richtlinie genannten Dreimonatsfrist¹⁰ muss dafür zudem entsprechende Unterstützung in Form von Sprachförderung angeboten werden. Ein grundsätzlicher oder längerfristiger Ausschluss vom Regelschulsystem ist danach nicht möglich. Mit diesen Bestimmungen soll die Aufnahmerichtlinie dem Recht auf Bildung nach Art. 14 Abs. 1 und 2 der EU-Grundrechtecharta Wirksamkeit verleihen. Diese erstreckt das Recht auf Bildung ausdrücklich auf die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen (Art. 14 Abs. 2 EU-GrCh).

Im **deutschen Verfassungsrecht** wird das Recht auf Bildung aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und dem in Art. 3 Abs. 3 GG enthaltenen Diskriminierungsverbot abgeleitet. Aus dem Diskriminierungsverbot folgt ein prinzipielles Segregationsverbot und aus Art. 2 Abs. 1 GG wird das Recht des Kindes auf Teilhabe am staatlichen Bildungssystem abgeleitet.¹¹ Verfassungsrechtlich ist anerkannt, dass jedes Kind einen Teilhabeanspruch auf diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugang zum schulischen Bildungssystem hat und dass jedem Schüler grundsätzlich die gleiche Chance auf Persönlichkeitsentwicklung einzuräumen ist.¹²

Ein längerfristiger Ausschluss eines in Deutschland lebenden asylsuchenden Kindes von Bildungseinrichtungen wie Regelschulen ist mit Verfassungsrecht daher nicht vereinbar.¹³ Bei jeder Abweichung vom allgemeinen Gleichheitssatz, auch wenn sie zeitlich beschränkt ist, ist eine gründliche Verhältnismäßigkeitsprüfung geboten. Eine segregierte Beschulung asylsuchender Kinder in einer Aufnahmeeinrichtung, abweichend von einer üblichen Regelbeschulung, steht daher unter einem strengen verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsvorbehalt.

Es bedarf also nach deutschem Verfassungsrecht einer sorgfältigen Prüfung, unter welchen Voraussetzungen Unterricht außerhalb des Regelunterrichts für asylsuchende Kinder zeitlich begrenzt überhaupt verhältnismäßig sein kann, etwa wenn zunächst eine gezielte Sprachförderung notwendig ist, um dem Regelunterricht folgen zu können.

Aber selbst dann, wenn zunächst außerhalb des Regelschulunterrichts versucht wird, dem Recht auf Bildung Rechnung zu tragen, ist zu beachten, dass Umfang, Inhalt und Qualität eines solchen Unterrichts nicht hinter demjenigen einer regulären Schule zurückbleiben dürfen. Sowohl für den Unterricht in Aufnahmeeinrichtungen als auch für den Unterricht an Regelschulen in gesonderten Klassen gilt, dass er so ausgestaltet sein muss, dass er die Kinder effektiv auf einen gleichberechtigten Zugang zum Regelschulangebot vorbereitet.

¹⁰ Da in Artikel 2a) der Richtlinie 2013/33/EU in Verbindung mit Artikel 2h) der Richtlinie 2011/95/EU beim 'Antrag auf internationalen Schutz', auf das Ersuchen um Schutz Bezug genommen wird, sollte bezüglich der Frist von drei Monaten auf das Asylgesuch und nicht auf die formale Antragstellung beim Bundesamt abgestellt werden. Dieser Unterschied wird auch in der sogenannten Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU) deutlich, z.B. in Art. 6 Abs. 2 S. 1: Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, tatsächlich die Möglichkeit hat, diesen so bald wie möglich förmlich zu stellen.

¹¹ BVerfG, Beschluss v. 22. Juni 1977, BvR 799/76.

¹² EMRK/GG Konkordanz Kommentar, Rainer Grote und Thilo Marauhn, 2013, Kap. 23, Rn. 28.

¹³ Ebd.

Landesrechtliche Vorgaben zur Schulpflicht in den besuchten Bundesländern

Bei Kindern im schulfähigen Alter wird das Recht auf Bildung grundsätzlich durch den Besuch einer Schule verwirklicht. In der Regel wird in den jeweiligen Schulgesetzen der Bundesländer statuiert, dass die Schulpflicht eines Kindes mit Wohnsitz in dem betreffenden Land mit dem Schuljahr beginnt, zu dessen Start das Kind sein sechstes Lebensjahr vollendet hat oder kurz danach vollenden wird. Das Schulbesuchsrecht wird häufig mit der Schulpflicht verknüpft, grundsätzlich gilt das Recht aber unabhängig von der Pflicht.

Für asylsuchende Kinder, die in Erstaufnahmeeinrichtungen wohnen, ist der Unterricht in der Regelschule meist nicht vorgesehen. Lediglich in fünf der sechzehn Bundesländer beginnt die Schulpflicht mit der Einreise bzw. dem Stellen eines Asylgesuchs oder Asylantrags.¹⁴ Allerdings bedeutet dies nicht, dass die Kinder dann automatisch in der Regelschule unterrichtet werden. Ein unmittelbarer Regelschulbesuch ist aber beispielsweise im Land Berlin vorgesehen. In den meisten Bundesländern beginnt die Schulpflicht erst mit der Zuweisung in die Gemeinden, wobei dies unterschiedlich lange (von drei bis sechs Monaten) dauern kann. Bis zur Zuweisung kann es teils verpflichtenden Unterricht in der Erstaufnahmeeinrichtung geben.

Im Rahmen der gemeinsamen Untersuchung von UNHCR und UNICEF Deutschland wurden, soweit möglich, auch die Beschulungsmethoden in den jeweiligen Einrichtungen betrachtet. In einem Bundesland wurde zudem an drei verschiedenen Regelschulen im Unterricht hospitiert. Außerdem erfolgte eine Abfrage zu den aktuellen Herausforderungen und Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Auf Grundlage der Gespräche und den vorgefundenen Gegebenheiten sind entsprechende Handlungsempfehlungen entstanden.

Zitate von Kindern während der Besuche:

„Ferien sind langweilig.
Ich gehe lieber in den Unterricht.“

„Warum können wir nicht mit den
anderen Kindern aus dem Dorf
in die Schule gehen?“

¹⁴ Berlin, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Saarland.

Beobachtungen der Beschulung in den Erstaufnahmeeinrichtungen

Findet die Beschulung in der Einrichtung statt, kann es zwischen einer Woche und drei Monaten dauern, bis der Unterricht dort besucht werden kann. Der Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs zum Lernangebot in der Einrichtung hängt in gewissen Bundesländern zum einen vom Beginn der Schulpflicht, zum anderen von der Überwindung bürokratischer Hürden wie Gesundheitsuntersuchungen und den administrativen Prozessen der Schulämter ab.

Sofern der Unterricht zur freiwilligen Teilnahme angeboten wird, unterscheidet er sich in der Regel von der verpflichtenden Beschulung in Einrichtungen in verschiedenster Hinsicht. Insbesondere sind die Gruppen bei freiwilligen Unterrichtsangeboten größer und weisen größere Unterschiede beim Alter der Kinder auf. Darüber hinaus ist nicht sichergestellt, dass die für die freiwilligen Angebote zuständigen Personen ausreichend qualifiziert sind, da im Gegensatz zu verpflichtender Beschulung keine staatlich anerkannten Lehrkräfte vorgesehen sind, sondern hauptsächlich Mitarbeitende mit sozialpädagogischem Hintergrund oder Ehrenamtliche eingesetzt werden. Sowohl beim verpflichtenden als auch beim freiwilligen Unterricht in der Einrichtung gibt es keinen vorgeschriebenen Lehrplan, sondern lediglich teilweise von den Ländern vorgegebene Themenschwerpunkte in einigen Fächern.





Stichprobenartige Hospitation in Regelschulen

In Nordrhein-Westfalen wurde an drei Schulen im Unterricht hospitiert, um einen stichprobenartigen Eindruck von der Beschulung asylsuchender Kinder in Regelschulen zu bekommen.



Vorbereitungsklasse an einem Gymnasium

Vorbereitungsklasse an einer Hauptschule

Regelklasse an einer Gesamtschule mit zusätzlicher Deutschförderung

Schulprofil

Auf dem Gymnasium gibt es eine Vorbereitungs-klasse. Die Verteilung der Kinder auf das Gymnasium erfolgt durch das Schulamt, je nach Wohnort. Bis 2016 gingen die Kinder in eine Hauptschulklasse im Gymnasium, welche allerdings nicht weitergeführt werden konnte.

Schule betreibt seit 30 Jahren Vorbereitungs-klassen (VK).

Zum Zeitpunkt des Besuchs wurden 6 Vorbereitungsklassen angeboten.

Die Schule hatte sich 2015 gemeldet, um Sprachförderungs-klassen anzubieten. Bis Ende 2018/2019 gab es zwei Vorbereitungs-klassen.

**Vorbereitungsklasse an einem Gymnasium****Vorbereitungsklasse an einer Hauptschule****Regelklasse an einer Gesamtschule mit zusätzlicher Deutschförderung****Übergang in die Regelklasse**

Ca. 10% der Kinder aus der Vorbereitungsklasse kommen in eine Regelklasse des Gymnasiums. Die anderen werden in andere Schulen (Real-, Gesamt- oder Hauptschule) aufgenommen.

Viele Kinder und Jugendliche gehen nach zwei Jahren in die Regelklasse über.

Die Kinder besuchen die Regelklasse und besuchen einzeln oder in Gruppen die Sprachförderungs-klasse für den Deutschunterricht.

Lehrpersonal

Staatlich geprüf-tes Lehrpersonal

Unterstützung durch ehrenamtliche Lesepat*innen

Staatlich geprüf-tes Lehrpersonal mit Ausbildungen für den Unterricht von Deutsch als Fremdsprache (DaF) oder Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Unterstützung durch Teach First.

Außerdem gibt es an der Schule drei Sozialarbei-tende und drei Berufsein-stiegsbegleiter*innen.

Es gibt eine Vorbereitungs-klassen-Koordinatorin

Staatlich geprüf-tes Lehrpersonal

Materialien

Eigens zusammen-gestellte Materialien, teilweise aus DaZ-/DaF-Büchern

Eigens zusammengestellte Materialien

Die Materialien werden von den Lehrkräften selbst zusammenge-stellt (anhand alter Unterlagen aus Erwachsenensprach-kursen, Internet und Büchern). Die Verlags-bücher seien häufig nicht differenziert genug.

Eltern-beteiligung

Die Eltern besuchen die Schule regelmäßig, um Gespräche mit dem Lehrpersonal zu führen.

Allerdings werden Angebote wie Elterncafés und Infostände wenig angenommen.

Einmal im Jahr findet ein Elternabend statt. Es werden verschiedene Räume mit unterschiedlichen Sprachmittler*innen angeboten.

Eltern werden zweimal im Jahr zur Zeugnisver-gabe eingeladen.

Einmal im Quartal gibt es einen Beratungstag für die Eltern



Vorbereitungsklasse an einem Gymnasium

Vorbereitungsklasse an einer Hauptschule

Regelklasse an einer Gesamtschule mit zusätzlicher Deutschförderung

Inklusion der Kinder

Wenig Interaktion mit anderen Kindern während der Zeit in Vorbereitungsklasse. Es findet kein gemeinsamer Unterricht statt. In den Pausen kommt es kaum zur Interaktion.

Es werden regelmäßig gemischte Arbeitsgruppen gebildet. Auf dem Schulhof sind die Kinder schnell im Kontakt mit ihren Peers.

An der Schule gibt es „Willkommenshelfer*innen“, die den neuen Schüler*innen beim Zurechtfinden helfen.

Interaktionen finden auf dem Schulhof statt. Die Integration in der Regelklasse hängt von der jeweiligen Klassendynamik ab.

Klassen-größe

11 Kinder und Jugendliche

8-10 Kinder und Jugendliche während des Besuchs, Höchstgrenze: 18

16 Kinder und Jugendliche

Wünsche der Kinder:

- ▶ Auf der gleichen Schule bleiben und in die Regelklasse kommen.
- ▶ Kürzere Schulwege.

Wünsche der Lehrkräfte:

- ▶ Mehr Personal, mehr Unterstützung durch Sozialarbeitende.
- ▶ Abgestimmtes Lernmaterial.



© UNHCR/Gordon Welters

Schulzugang in Zeiten von COVID-19

Die COVID-19-Pandemie stellt die ganze Gesellschaft in Deutschland vor große Herausforderungen, und macht zudem Ungleichheiten besonders deutlich. Kinder von Asylsuchenden und Schutzberechtigten sind oftmals besonders hart betroffen. Mit der weitgehenden Aussetzung des Präsenzunterrichts seit 2020 wurden bestehende ungleiche Voraussetzungen in Bezug auf die Bildungschancen für sie noch verschärft. Daher führten UNHCR und UNICEF Deutschland vor dem Hintergrund der Pandemie und zur Ergänzung der bis dahin gesammelten Erkenntnisse eine schriftliche Umfrage zu den Auswirkungen im Bildungsbereich für asylsuchende Kinder in den bereits besuchten Unterkünften durch.

Wie die Umfrage zeigt, standen zum Umfragezeitpunkt vielen der Kinder die notwendigen technischen Mittel für den Unterricht zuhause oder in den Unterkünften nicht zur Verfügung. Lehrpersonal verschickte teils ausgedruckte Dokumente per Post bzw. Hauspost, damit die Kinder nicht komplett den Anschluss verloren. Es fehlte an ruhigen Plätzen zum Lernen sowie an leistungsfähigen Internetverbindungen. Die Grundvoraussetzungen für das Lernen außerhalb der Schule waren somit nicht gegeben. Darüber hinaus berichteten die Befragten, dass Eltern oftmals aufgrund von fehlenden Kenntnissen oder Sprachbarrieren ihre Kinder nicht ausreichend unterstützen konnten.

Über lange Zeiträume konnte in vielen Einrichtungen kein Präsenzunterricht stattfinden und technische Infrastruktur und Geräte zur Nutzung von digitalen Lernangeboten waren nicht ausreichend vorhanden. Teilweise waren die Einrichtungen aufgrund von Kontaktbeschränkungen und Quarantänemaßnahmen vollständig isoliert und auch Ehrenamtliche und Lehrkräfte, die eine wesentliche Rolle für die Gestaltung des Alltags in der Einrichtung spielen, hatten in dieser Zeit keinen Zugang. In einem Bundesland wurde berichtet, dass Kinder aus der Einrichtung zwar auf der Warteliste für einen Schulplatz in der Regelschule waren, aber große Verzögerungen in Kauf nehmen mussten und gar keinen Zugang zu Bildungsmaßnahmen hatten. Auch Kinder in Willkommensklassen profitierten oftmals nicht von denselben Unterstützungsmaßnahmen wie Gleichaltrige in Regelklassen.

Um die besonderen Herausforderungen aufgrund der Pandemie besser zu bewältigen, wünschen sich die befragten Lehrkräfte dringend eine bessere Internetinfrastruktur, Ausstattung mit Tablets oder anderen geeigneten Geräten, digitale Schulmaterialien in verschiedenen Sprachen wie beispielsweise Erklärvideos, Apps mit Bildungsinhalten und Chatfunktionen, die auf Mobiltelefonen nutzbar sind, sowie größere Räumlichkeiten, um Mindestabstände im Präsenzunterricht einhalten zu können. Außerdem bräuchten sie einen größeren Personalschlüssel oder mehr individuelle Unterstützung durch Sprachmittlerinnen und Sprachmittler, studentische Hilfskräfte, ehemalige Lehrpersonen oder Lesepatinnen und -paten. Schließlich könnte, aus Sicht der Mitarbeitenden in den Einrichtungen, durch zusätzliche externe Bildungsangebote der pandemiebedingten Verschlechterung beim Zugang zu Bildung entgegengewirkt werden.



© UNHCR / Gordon Weiters

Empfehlungen

Das Engagement und die vielseitigen Bemühungen, um den Zugang zu Bildung für asylsuchende Kinder in Deutschland zu verbessern und zu gewährleisten, werden von UNHCR und UNICEF Deutschland anerkannt und geschätzt. Den kreativen Ansätzen und vielseitigen Bemühungen der Behörden, Schulen, Schulsozialarbeitenden oder Betreuerinnen und Betreuer ist es zu verdanken, dass die Mehrheit der Kinder in dieser Zeit trotz allem betreut wurde (z.B. über Arbeitsblätter in der Hauspost oder WhatsApp-Nachhilfe) und an geeignetes Schulmaterial gelangt ist.

Allerdings sind auf struktureller und rechtlicher Ebene weitere Anpassungen notwendig, damit die Beschulung auch dann, wenn sie zeitweise in den Aufnahmeeinrichtungen vorgenommen wird, einheitlich und umfassend sichergestellt ist und nicht auf singulären Lösungen basiert. Mit Blick auf völker- und europarechtlichen Vorgaben und die deutschen Regelungen ist auf nationaler Ebene Änderungsbedarf ersichtlich, der langfristig allen Beteiligten zugutekommt.

In Anbetracht der Herausforderungen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie zurzeit weltweit und in Deutschland im Bereich der Bildung bestehen, ist es notwendig, besonderes Augenmerk auf die Situation von ohnehin benachteiligten Gruppen, inklusive asylsuchender Kinder, zu legen.

UNHCR und UNICEF Deutschland empfehlen:

Bessere Anpassung an die völker-, europa- und verfassungsrechtlichen Vorgaben

- ✓ **Völker- und europarechtliche Vorgaben** zum Zugang zu Bildung, die **unabhängig vom Aufenthaltsstatus** der Kinder gelten, bedürfen in Deutschland zumindest zum Teil noch der effektiven Umsetzung, zum Beispiel da jede **Differenzierung** gegenüber deutschen sowie ausländischen Kindern einer **Rechtfertigung** bedarf.
- ✓ Eine separate Beschulung von Asylsuchenden und Flüchtlingen darf auch nach den Standards der **Genfer Flüchtlingskonvention sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention** nur für eine begrenzte Zeit und zur Vorbereitung auf den Regelschulbetrieb erfolgen. Nur so kann der Anspruch auf Teilhabe am öffentlichen Bildungssystem realisiert werden.
- ✓ Dem in den **europarechtlichen Vorgaben** enthaltenen Grundsatz, dass asylsuchende Kinder spätestens nach drei Monaten Zugang zum Regelschulsystem erhalten müssen, sollte durch ausdrückliche Regelungen im deutschen Recht Rechnung getragen werden.
- ✓ Auch aus dem deutschen **Verfassungsrecht** ergibt sich, dass asylsuchenden Kindern ein **Teilhabeanspruch** am staatlichen Bildungssystem und gleichermaßen gerechte Chancen auf Persönlichkeitsentwicklung gewährt werden müssen.

Standards für eine etwaige Beschulung in Aufnahmeeinrichtungen

- ✓ In der Zeit, in der ein Zugang zum Regelsystem noch nicht gewährt wird, ist daher ab Ankunft der Unterricht in den Aufnahmeeinrichtungen in einer Art und Weise zu gewährleisten, die **schulgleiche Qualität** hat und angemessen und **sinnvoll auf den Regelschulunterricht vorbereitet**.
- ✓ Damit die Kinder adäquat auf den Regelunterricht vorbereitet werden können und so Lücken in den jeweiligen Lernbiografien so weit wie möglich vermieden werden, müssen **Standards für Lehrpersonal, Unterrichtsinhalt sowie -umfang** eingehalten werden.
- ✓ In den Unterkünften eingesetztes **Lehrpersonal** muss über die erforderlichen, **staatlich anerkannten Qualifikationen** verfügen und dementsprechend vergütet werden.
- ✓ Um angemessen auf den Regelschulunterricht vorbereiten zu können, muss für die Beschulung in der Unterkunft **bundeslandspezifisch einheitliches Lehrmaterial** zur Verfügung gestellt werden. Unterrichtsdauer und Curriculum sollten sich am Regelunterricht orientieren.

- ✓ Das Ausstellen von **Lernstandbeschreibungen** ist essentiell und dient nicht nur dazu, das jeweils nachfolgende Lehrpersonal über den Lernstand zu informieren. Vielmehr haben die Befragungen gezeigt, welcher positiven Einfluss dies auf die Entwicklung und Motivation der Kinder selbst haben kann.
- ✓ **Kinder und Jugendliche** sollten jeweils gemäß ihrem Alter und ihrer Reife die Möglichkeit haben, an der Ausgestaltung der Bildungsangebote **mitzuwirken**.

Strukturelle Maßnahmen vor Ort

- ✓ Aus den Beobachtungen vor Ort wurde zudem sehr deutlich, wie wichtig die Einbeziehung der Eltern asylsuchender Kinder durch **zielgruppenorientierte Informationsvermittlung** ist. Eltern und Kindern sollten daher von Beginn an Informationen zum deutschen Schulsystem und zum Zugang zu diesem in einer ihnen verständlichen Weise zur Verfügung stehen.
- ✓ Die Besuche vor Ort haben auch deutlich gezeigt, wie wichtig es ist, dass Kindern in den Einrichtungen **ausreichend Räume** zum Erledigen der Haus-/Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.
- ✓ **Strukturelle Voraussetzungen**, wie WLAN-Zugang mit bedarfsgerechtem Datenvolumen in den Aufnahmeeinrichtungen und die Verfügbarkeit von technischen Geräten, sollten gewährleistet werden, damit Kinder auch an **digitalen Bildungsangeboten** teilhaben können. Dabei ist der Schutz der Kinder vor nicht kindgerechten Inhalten zu beachten und durch geeignete digitale Tools sicherzustellen.

Stärkung von Regelschulen und Fördermaßnahmen

- ✓ **Regelschulen** müssen so ausgestattet werden, dass dem **Recht auf Bildung** von in Deutschland aufhältigen Kindern Rechnung getragen werden kann.
- ✓ **Gezielte Fördermaßnahmen** waren bereits vor der Pandemie unerlässlich, um **Chancengerechtigkeit** in der Bildung zu schaffen. Unterschiede in Bezug auf den Zugang zu Bildung wurden durch die Pandemie noch einmal deutlich verschärft. Daher ist darauf zu achten, dass Strukturen geschaffen und ausgebaut werden, die es asylsuchenden Kindern ermöglichen, Bildungsangebote wahrzunehmen und dem Unterricht ohne Hürden zu folgen.



Impressum

Herausgeber

UNHCR

Zimmerstr. 79/80
10117 Berlin
Tel.: 030 202 202 0
gfrbe@unhcr.org
www.unhcr.de

Deutsches Komitee
für UNICEF e. V.
Höninger Weg 104
50969 Köln
Tel.: 0221 936 50-0
mail@unicef.de
www.unicef.de

Empfehlungen August 2021

© UNHCR
Deutsches Komitee für UNICEF e. V.
Alle Rechte vorbehalten

Layout: Günter Kreß, Köln